



Statuten des Porsche Club Wien

Ist im Text nur die männliche Form gewählt gilt stellengleich die weibliche Form.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Porsche Club Wien".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien, seine Tätigkeit ist räumlich nicht beschränkt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den kameradschaftlichen Zusammenschluss von Eigentümern und Freunden von Automobilen der Marke Porsche zur gemeinsamen Pflege der diesen Kreis interessierenden sportlichen, touristischen und gesellschaftlichen Belange, sowie die Vervollkommnung des Fahrkönnens.

Dieser Zweck wird erreicht durch

- a.) automobilsportliche Veranstaltungen
- b.) Vorträge
- c.) gesellige Zusammenkünfte
- d.) sonstige Veranstaltungen

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird durch folgende Mittel erreicht:

- a.) Mitgliedsbeiträge
- b.) Beitrittsgebühren
- c.) sonstige Zuwendungen



§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Folgende Arten der Mitgliedschaft sind vorgesehen:

a.) ordentliche Mitglieder:

Als ordentliche Mitglieder gelten jene natürlichen Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die Träger aller Rechte und Pflichten des Vereines und Eigentümer von Fahrzeugen der Marke Porsche oder hierüber verfügungsberechtigt sind.

b.) Anschlussmitglieder:

Als Anschlussmitglieder gelten jene natürlichen Personen, die Ehegatten, Kinder oder Lebensgefährten von ordentlichen Mitgliedern sind.

c.) unterstützende Mitglieder:

Als unterstützende Mitglieder gelten jene natürlichen und juristischen Personen, die durch ihre Beiträge den Verein ideell und materiell fördern, die aber nicht Eigentümer von Automobilen der Marke Porsche oder hierüber verfügungsberechtigt sind.

d.) Ehrenmitglieder:

Als Ehrenmitglieder gelten jene natürlichen Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Anschlussmitgliedern und unterstützenden Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich, per Brief oder E-Mail an den Vorstand erklärt werden. Mit einlangen dieser Erklärung erlöschen zeitgleich die Mitgliedsrechte und -pflichten.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ohne weitere Verständigung streichen, wenn dieses trotz schriftlicher Zahlungserinnerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.



- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie dann verfügt werden, wenn sich ein Mitglied weigert, sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht gemäß § 15 der Statuten zu unterwerfen.

Vor Beschlussfassung des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu. Diese ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung vom Ausschluss eingeschrieben zu Händen des Präsidenten zu erheben, für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Poststempels.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten gilt im Zeitraum zwischen Berufung und bis zur Entscheidung der nachfolgenden Generalversammlung als sistiert.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Rückständige Beiträge können jedoch vom Verein eingefordert werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Anschlussmitglieder haben ein eingeschränktes passives, die Funktionen des Präsidenten ausschließendes Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, Anschluss- und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.



§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, (§ 11 Abs.3 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs.3 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail oder per Brief (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Briefs oder per E-Mail an die Vereinsadresse einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Vereinsmitgliedern zu. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind allerdings nur ordentliche Mitglieder, Anschlussmitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist in keiner Art und Weise zulässig. Das Wahlrecht ist höchstpersönlich auszuüben.

In jedem Fall ist Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Nachweis, dass alle Mitgliedsbeiträge inklusive dem letzten Vereinsjahr geleistet wurden.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.



(7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, die Funktionsperiode des Vorstandes verlängert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Liegt dazu ein schriftlicher Antrag auf geheime Abstimmung vor oder wird diese verbal gefordert, muss der Vorsitzende darüber abstimmen lassen. Ergibt die Abstimmung, dass eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung fordert, so ist diese mittels Stimmzettel durchzuführen.

Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gilt ein Dirimierungsrecht des Vorsitzenden. Seine Stimme entscheidet.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der Anwesenden, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis ersichtlich ist.

In dieses Protokoll sind sämtliche Angaben aufzunehmen, die eine Überprüfung ermöglichen, ob die gefassten Beschlüsse gemäß den Vereinsstatuten ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Jedem Vereinsmitglied ist über Ersuchen eine Ausfertigung dieses Protokolls umgehend auszufolgen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, Anschluss- und unterstützende Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: Dem Obmann mit dem Titel Präsident, dem Schriftführer mit dem Titel Sekretär und dessen Stellvertreter sowie dem Kassier und dessen Stellvertretervertreter.



- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre. Sie kann mit Beschluss der Generalversammlung auch verlängert werden. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes andere Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Ist aus besonderen Umständen ein physisches Treffen nicht möglich, kann in Stimmeneihelligkeit der Vorstandsmitglieder der Vorstand in Form einer Videokonferenz tagen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
Über begründetes Verlangen jedes Mitgliedes des Vorstandes hat die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen zu erfolgen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
Auf Verlangen ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident.
Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
Über wesentliche Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 9 zu führen, welches von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterfertigen ist.
Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach der Vorstandssitzung abschriftlich zuzusenden und gilt als genehmigt, wenn binnen weiterer 14 Tage nach Zugang kein Einspruch erhoben wird.
An den Sitzungen des Vorstandes können Ehrenmitglieder und Rechnungsführer mit beratender Stimme teilnehmen. Mit Zustimmung des Vorstandes können auch andere Experten den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.



§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Sekretär unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung aller übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Die rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, kann ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern in vertretungsbefugter Anzahl erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.



- (8) Die Generalversammlung kann über Vorschlag des Vorstandes auch einen hauptberuflichen Administrator anstelle oder zur Unterstützung des Sekretärs bestellen. Ihm obliegen in diesem Falle die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung, sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte.
Der Administrator hat kein Stimmrecht und untersteht dem Vorstand und dieser ist auch berechtigt, zur Regelung der Befugnisse und der Arbeitsweise des Administrators eine Geschäftsordnung zu erstellen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von weiteren sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.



§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Porsche Club Wien verfolgt, sonst gemeinnützigen Zwecken.

Wien, 28. Januar 2023

Julius Ehrlich
Sekretär

Fritz Mladek
Präsident